

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Budenbach
vom 16.10.2007

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Budenbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, werden im Rathaus der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, Brühlstraße 2, in 55469 Simmern/Hunsrück zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Am Gemeindehaus

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Ausanges vollzogen; das Schriftstück darf erst nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ereignisse der Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

2. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 4 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

3. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin

Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO – Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

- (1) Die Gemeinde Budenbach kann einen Seniorenbeauftragte/n benennen.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 € monatlich.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.07.1974 außer Kraft.

55469 Budenbach, den 16.10.2007

gez. Ulrich Sopart
(Ortsbürgermeister)